

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 24.09.2019

TOP 6_1

Antrag aus der Mitte des Gemeinderats zur Beratung und Beschlussfassung über
- die Anhörung betroffener Personen nach § 33 Abs. 4 S. 2 GemO
- die Anhörung der BI Malteserschloss e.V. am 08.10.2019 (§ 33 Abs. 4 S. 2 GemO)

1 Sachverhalt

Die Gemeinderäte Martin Schaber, Alexander Sonner, Ralf Bürgelin, Raphael Pozsgai, Ernst Fünfgeld und Bernhard Walz haben mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben vom 07.09.19, eingegangen am 10.09.19 einen Antrag auf unverzügliche Einberufung einer Gemeinderatssitzung eingereicht.

Folgende Beschlussvorschläge sollen zur Abstimmung kommen:

1. Vereidigung von Stadtrat Raphael Pozsgai
2. Antrag auf Anhörung und dazu Einladung folgender Personen in die Sitzung am 24.09.2019
 - Herr Markus Hertrich, Geschäftsführer der SRH Bildung GmbH; Heidelberg
 - Frau Würth, Malteserhilfsdienst
 - Frau Völlmecke, Förderverein Stationäres Kinder- und Jugendhospiz Baden e.V.
 - Herr Artur Zagajewski, Bildungswerk der Baden-Württembergern Wirtschaft e.V., Freiburg
3. Austausch mit der Bürgerinitiative Malteserschloss e.V., Terminvereinbarung eines Treffens in der KW 38 und 39
4. Redebeitrag der BI Malteserschloss e.V. in der Bürgerversammlung am 04.10.2019
5. Redebeitrag der BI Malteserschloss e.V. in der Gemeinderatssitzung am 08.10.2019

Begründungen zu den Anträgen liegen nicht vor.

2 Bewertung

Die Voraussetzungen für eine sofortige Notsitzung lagen zu keinem Zeitpunkt vor. Zu dieser Gemeinderatssitzung am 24.09.19 wurde am 16.09.19 form- und fristgerecht, d.h. unter Einhaltung der üblichen Ladungsfristen, eingeladen.

Die Tagesordnungspunkte einer Gemeinderatssitzung müssen zulässig sein, d. h. in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Zu Ziffer 1

Eine Vereidigung von Stadtrat Pozsgai wird in der Zuständigkeit des Bürgermeisters zu Beginn der Gemeinderatssitzung erfolgen.

Zu Ziffer 2

Nach § 33 Abs. 4 S. 2 GemO kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben ihre Auffassung zu Gemeindeangelegenheiten im Gemeinderat vorzutragen.

Es obliegt in dem Fall dem Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob Personen im Sinne des § 33 Abs. 4 S. 2 GemO bzw. des § 28 Abs. 1 S. 1 Geschäftsordnung betroffen sind und angehört werden sollen. Die BI ist ein politischer Akteur ohne eigene juristische Betroffenheit in der Angelegenheit Malteserschloss.

Zu Ziffer 3

Der Antrag auf Austausch mit der Bürgerinitiative ist unzulässig. Wenn der Antrag darauf zielt, dass sich der Gemeinderat mit der Bürgerinitiative austauscht, dann ist dies deshalb unzulässig, weil der Gemeinderat als Gremium keine Gespräche mit Dritten führen kann – der Gemeinderat tritt ausschließlich in Sitzungen zusammen. Wenn der Antrag darauf zielt, dass sich der Bürgermeister mit der Bürgerinitiative austauscht, dann ist dies deshalb unzulässig, weil es in der Entscheidungshoheit des Bürgermeisters liegt, mit wem er Gespräche führt.

Zu Ziffer 4

Auch der Antrag zum Redebeitrag der Bürgerinitiative in der Einwohnerversammlung ist unzulässig. Ein Rederecht in der Einwohnerversammlung haben nach § 20a Abs. 3 S. 1 GemO zunächst die Einwohner der Gemeinde. Hierunter fällt die Bürgerinitiative nicht, da diese nicht Einwohner im Sinne des § 10 Abs. 1 GemO ist (wobei anderes natürlich für die Mitglieder der Bürgerinitiative geht). Zusätzlich kann nach § 20a Abs. 3 S. 2 GemO in der Einwohnerversammlung auch anderen Personen das Wort erteilt werden. Hierüber entscheidet aber der Vorsitzende der Einwohnerversammlung, d. h. der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter (§ 20a Abs. 1 S. 6 GemO). In jedem Fall ist nicht der Gemeinderat zuständig, über das Rederecht in der Einwohnerversammlung zu entscheiden. Der Bürgermeister wird die Entscheidung über die Gewährung des Rederechts in der Einwohnerversammlung nach Maßgabe des Gleichheitssatzes treffen.

Zu Ziffer 5

Wie bei der Bewertung unter Ziffer 2 wird darauf verwiesen, dass nach § 33 Abs. 4 S. 2 GemO der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben kann ihre Auffassung zu Gemeindeangelegenheiten im Gemeinderat vorzutragen. Es obliegt also auch in dem Fall dem Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob Personen im Sinne des § 33 Abs. 4 S. 2 GemO bzw. des § 28 Abs. 1 S. 1 Geschäftsordnung betroffen sind und angehört werden sollen.

3 Beschlussvorschlag

Zu Ziffer 2 und 5 nach Beratung.

Anlage:

6_2 Anl. Antrag der Gemeinderäte R. Pozsgai, Schaber, Sonner, Bürgelin, Fünfgeld und Walz

Reiner Burgert, Telefon: 07634/402-22

Az.: 022.31; 021.24; 623.22